

Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf

BV0098/2015

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.12.2015 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], i.V.m. § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), nachfolgende Satzung über die kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.
- 2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

§ 2

Kostenersatz

- 1) Die Stadt Hennigsdorf als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen verlangt nach § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs.1 BbgBKG entstandenen Kosten nach den folgenden Maßgaben.
- 2) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz nach § 45 Abs. 2 BbgBKG verlangt werden.
- 4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien nach § 45 Abs. 3 BbgBKG verlangen, soweit

dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- 5) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung, für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.

§ 3 Umfang des Kostenersatzes

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten, sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4 Personalkosten

- 1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3 nach der Einsatzdauer.
- 2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
- 4) Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind dem beiliegenden Kostenersatz zu entnehmen.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- 1) Bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3 werden die Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. dem Gerätehaus.
- 2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- 3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden Kostenersatz.
- 4) Abgerechnet wird minutengenau für die tatsächliche Einsatzzeit.

§ 6 Besondere Aufwendungen, Materialkosten

- 1) Besondere Aufwendungen sind Kosten für:
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
 - c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können,
 - d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.
- 2) Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.
- 3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert / den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7 Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Schuldner und Umfang des Ersatzanspruches

- 1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/Gerätehaus, sonst mit dem Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.
- 2) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- 3) Zum Ersatz der entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 - (a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - (b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - (c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - (d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - (e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - (f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - (g) Wieder besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 - (h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- 4) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die im § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind im Übrigen diejenigen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.
- 5) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

- 6) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeug- und Gerätekosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.

§ 8 Härteklausel

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einsatzfalles eine unbillige Härte wäre, oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 Fälligkeit des Kostenersatzes

Die Kostenersatzleistung wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Haftung

- 1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf dem Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Hennigsdorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 09.12.2015

Schulz
Bürgermeister

Anlage: Tabelle Kostenersatz

**Anlage zur Satzung über die kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf - Kostenersatz**

Lfd. Nr	Gegenstand	Euro/min
1 Personal		
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	0,47 €
2. Einsatztechnik		
2.01	Drehleiter (DLA (K) 23-12)	0,92 €
2.02	Mercedes-Benz 210 D Sprinter (ELW)	0,53 €
2.03	Gerätewagen Logistik (GW-L)	1,77 €
2.04	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12)	0,98 €
2.05	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	0,98 €
2.06	Rüstwagen (RW2)	3,21 €
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	1,54 €
2.08	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	8,43 €
2.09	Mannschaftswagen Peugeot ExpertTepee (MTW)	5,74 €
2.10	Mannschaftswagen Fiat Scudo (MTW)	5,74 €
2.11	ABC-Erkunder	6,82 €
3 Anhängegeräte		
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot Faster 650 Cat mit Trailer (MZB)	4,38 €
4 Geräte für den Gefahrguteinsatz		
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5 Kosten für Verbrauchsmaterial		
5.01	Low-Ex hart pro Sack	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.02	Öl-Ex 82 pro Sack	
5.03	Flüssiges Bindemittel (Ausbringen pro l Gemisch)	
5.04	Entsorgung Ölbindemittel pro kg	
5.05	Sonstige Löschmittel (u.a. Schaumbildner, Pulver)	
5.06	Öl-Aufsaugfließ	
	Für Geräte und Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren berechnet.	